

Turnierordnung

Stand: 10. September 2009

§ 1 Turnierbetrieb und Spielberechtigung

(1) Im Schachverband Schleswig-Holstein e.V. (nachfolgend Verband) werden in der Regel folgende Turniere ausgetragen:

1. Einzelmeisterschaften

a) Landeseinzelmeisterschaften (LEM)

aa) Meisterklasse

bb) Vormeisterklasse

cc) Kandidatenklasse

dd) Hauptturnier

ee) Basisturnier

f f) Seniorenturnier

b) LEM im Blitzschach

c) LEM im Schnellschach

d) Pokal - Einzelmeisterschaft (Dähne-Pokal)

2. Mannschaftsmeisterschaften

a) Landesliga

b) Verbandsliga

c) Landesmannschaftsmeisterschaft (LMM)

aa) Blitzschach

bb) Pokal

3. Sonstige Turniere

a) Die Bezirke, die Frauen, die Senioren und die Jugend regeln ihren Spielbetrieb in eigener Zuständigkeit.

§ 13 ist zwingend.

b) Der Landespielleiter ist berechtigt, über die Turniere nach Ziffer 1 und 2 hinaus weitere Turniere auszuschreiben.

(2) Es gilt die Melde- und Spielberechtigungsordnung in Verbindung mit der Spielerpassordnung des DSB mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Spielberechtigt für die Turniere nach Abs 1 Ziffer 1 a - c sowie für sämtliche Turniere der Senioren ist jedes gemeldete Mitglied eines verbandsangehörigen Vereins."

2. Über die Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen an Turnieren nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 entscheidet die Spielkommission. Sie kann dieses Recht ganz oder teilweise dem Spielleiter bzw. dem Referenten für Frauenschach übertragen.

Teilnahmeberechtigt für Seniorenmeisterschaften sind Männer, die mindestens 60 Jahre alt sind und Frauen, die mindestens 55 Jahre alt sind. Maßgeblich ist das Alter, das vor dem 1. Januar des der Austragung folgenden Kalenderjahres erreicht wird.

3. Frauen können an allen Turnieren der Männer teilnehmen. Für die allgemeinen Mannschaftskämpfe kann eine Zweitspielgenehmigung (P) erteilt werden, wenn die allgemeine Spielberechtigung (A) für einen anderen Verein besteht und dort nicht für allgemeine Mannschaftskämpfe wahrgenommen wird.
4. Für Jugendspieler kann eine zweite Spielgenehmigung für einen anderen Verein erteilt werden, wenn.
 - beide Vereine dem SVSH angehören,
 - beide Vereine einverstanden sind,
 - sich die Spielgenehmigung auf unterschiedliche Spielbereiche (Erwachsene / Jugend) bezieht und
 - der Jugendliche für eine Jugendmannschaft bis zum Meldeschluss der Spielklasse gemeldet worden ist bzw. gemeldet werden soll.

Im Regelfall erhält der Jugendliche die Erstspielgenehmigung für Mannschaftskämpfe der Jugend und die Zweitspielgenehmigung für Mannschaftskämpfe der Erwachsenen. Ein Tausch der Erst- und Zweitspielgenehmigung ist erforderlich, wenn der Jugendliche für Mannschaftskämpfe der Erwachsenen auf überregionaler Ebene gemeldet worden ist bzw. gemeldet werden soll.

(3) Fördernde Mitglieder sind für alle Einzelmeisterschaften spielberechtigt.

(4) Die Spielkommission legt die Spielorte für die Turniere nach Abs 1 Buchstabe b - d sowie Ziffer 2 Buchstabe c fest. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und das Präsidium den Spielort der LEM nach Ziffer 1 Buchstabe a."

§ 2 Spielregeln

Gespielt wird nach den Regeln des Weltschachbundes (FIDE), soweit diese Turnierordnung nicht etwas anderes vorsieht. Änderungen finden erst nach Bekanntgabe durch den Deutschen Schachbund und in der Regel erst von der neuen Saison an Anwendung.

§ 3 Einzelmeisterschaften – Zulassung -

(1) Landeseinzelmeisterschaften

(a) Meisterklasse

Teilnahmeberechtigt sind:

- 1) Die Nichtabsteiger des Vorjahres. Absteiger ist, wer weniger als 50% der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- 2) Die Aufsteiger aus der vorjährigen Vormeisterklasse.
- 3) Bewerber mit einer Wertungszahl, die um 100 DWZ-Punkte besser ist als die durchschnittliche Wertungszahl der Berechtigten nach 1) und 2). Maßgebend ist die letzte veröffentlichte Rangliste. Teilnehmer der letzten Landeseinzelmeisterschaft können sich nicht auf ihre Wertungszahl berufen.
- 4) Der Dähne-Pokalsieger.
- 5) Der Schnellschachmeister.
- 6) Freiplätze, die durch die Spielkommission oder den Landesspielleiter vergeben werden. Ziffer 3) Satz 3 gilt entsprechend. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies der Talentförderung im Einzelfall dient und die Spielkommission zustimmt. Spieler, die die letzten zwei Jahre bei den Landesmeisterschaften pausiert haben, müssen einen Freiplatzantrag stellen. Verspätete Anträge sind gebührenpflichtig – (siehe Ausschreibung).
- 7) Nachrücker, die nur zum Zuge kommen, wenn eine gerade Teilnehmerzahl oder eine Mindestzahl (Rundenturnier 10; Schweizer System 16) erreicht werden soll.

Der Sieger des Meisterklassenturniers erhält den Titel:

„Landesmeister Schleswig-Holstein (Jahr)“.

(b) Vormeisterklasse

Die Vormeisterklasse spielt in einer Gruppe.

Teilnahmeberechtigt sind:

- 1) Die Nichtabsteiger des Vorjahres; das sind die Spieler, die im vorjährigen Vormeisterklassenturnier mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt haben.
- 2) Die Absteiger des letztjährigen Meisterklassenturniers.
- 3) Die Aufsteiger des letztjährigen Kandidatenturniers.
- 4) Anerkannte Freiplatzbewerber (siehe Meisterklasse)
- 5) Der unterlegene Dähne-Pokalfinalist.
- 6) Der Schnellschachvizemeister
- 7) Der Landesmeister U18 Jugend.

Aufsteiger sind alle Spieler, die mindestens 6 Punkte erreichen. Es steigen aber mindestens die ersten vier Spieler auf.

Für Nachrücker in die Vormeisterklasse gilt die Regelung in der Meisterklasse analog.

(c) Kandidatenklasse

Teilnahmeberechtigt sind:

- 1) Die Nichtabsteiger des Vorjahres; das sind die Spieler, die im vorjährigen Kandidatenklassenturnier mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt haben.
- 2) Die Absteiger des letztjährigen Vormeisterklassenturniers.
- 3) Die Aufsteiger aus dem letztjährigen Hauptturnier.
- 4) Anerkannte Freiplatzbewerber (siehe Meisterklasse)

Aufsteiger sind alle Spieler, die mindestens 6 Punkte erreichen. Aus jeder Gruppe steigen aber mindestens die ersten drei Spieler auf.

Für Nachrücker in die Kandidatenklasse gilt die Regelung in der Meisterklasse analog.

d) Hauptturnier

Aufsteiger sind alle Spieler, die mindestens 6 Punkte erreichen. Aus jeder Gruppe steigen aber mindestens die ersten fünf Spieler auf.

e) Basisturnier

Spielberechtigt für das Basisturnier sind alle Spieler mit einer DWZ von weniger als 1500 Punkten.

2) Pokal-Einzelmeisterschaft

Der Dähne-Pokal wird auf Verbandsebene im K.O.-System ausgetragen. Er ist offen für alle Mitglieder des Landesverbandes sowie für alle Spieler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die in keinem anderen Landesverband spielberechtigt sind. Näheres regelt die Ausschreibung.

§ 4 Einzelmeisterschaften – Allgemeines -

Bei Punktgleichheit in den Einzelturnieren wird über Platzierung, Auf- und Abstieg und Titel nach Wertung entschieden. Dabei sind folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge heranzuziehen:

1. System Sonneborn-Berger (Rundenturnier) bzw. Methode Buchholz (Schweizer System). Im Falle der Wertung nach Buchholz ist die schlechteste Wertung zu streichen. In der Meisterklasse der LEM geht die Gegnerwertung der Methode Buchholz vor.
2. Die Majorität der Siege.

3. Das Spielergebnis untereinander.

4. Das Los.

Jeder Spieler, der mehr als eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett eintrifft, verliert die Partie.

§ 5 Mannschaftsmeisterschaften – Bedenkzeit und Spieldauer -

Bei Mannschaftskämpfen beträgt die Bedenkzeit für die ersten 40 Züge pro Spieler 2 Stunden (1. Zeitkontrolle). Danach müssen die verbleibenden Züge innerhalb von 60 Minuten ausgeführt werden. Die Gesamtspieldauer beträgt sechs Stunden ohne zwischenzeitliche Unterbrechung. Abweichungen von der Bedenkzeit sind nur mit Zustimmung der Spielkommission möglich.

Jeder Spieler, der mehr als eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett eintrifft, verliert die Partie.

Die Bedenkzeit beim Schnellschach wird durch die Ausschreibung des Spielleiters nach Abstimmung mit der Spielkommission festgelegt. Erforderlichenfalls kann der Spielleiter eine Änderung vor Ort vornehmen.

§ 6 Mannschaftsmeisterschaften - Turniere -

(1) Landesliga

Die Landesliga spielt in der Regel mit 10 Mannschaften eine einfache Punktrunde.

Die drei letztplatzierten Mannschaften steigen in die Verbandsliga ab. Sollten aus der Oberliga Nord mehr Mannschaften des Verbandes absteigen als in diese aufsteigen, erhöht sich die Zahl der Landesligaabsteiger entsprechend.

Verzichtet ein Verein nach Abschluss der Punktspielrunde auf einen ihm zustehenden Platz in einer überregionalen Spielklasse, hat sie keinen Anspruch auf ein Startrecht in der Landes- oder Verbandsliga. Dies gilt nicht, wenn für die überregionale Spielklasse ein anderer Verein aus der Landesliga nachgemeldet werden kann und dieses Recht auch ausgeübt wird.

Aufsteiger in die Landesliga sind die Staffelsieger der Verbandsliga.

Wird der zehnte Platz in der Landesliga dadurch frei, dass der Verband keinen Oberligaabsteiger aufnehmen muss, verbleibt der beste Absteiger in der Landesliga.

(2) Verbandsliga

Die Verbandsliga spielt in drei Staffeln in der Regel mit je 10 Mannschaften eine einfache Punktrunde.

Die Vertreter des Bezirks I (Nord) spielen in der Staffel Nord, die Vertreter des Bezirks II (West) in der Staffel Mitte. In beiden Staffeln spielen auch Vertreter des Bezirks VI (Kiel).

Die Vertreter der Bezirke IV (Süd) und V (Lübeck) spielen in der Staffel Ost.

Die Staffelsieger steigen in die Landesliga auf.

In allen drei Staffeln steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften in die jeweiligen Bezirksligen ab.

Sollten aus der Landesliga mehr als eine Mannschaft in eine Staffel absteigen, so erhöht sich die Zahl der Verbandsligaabsteiger entsprechend. Wird in einer Staffel ein Platz frei, weil keine Mannschaft aus der Landesliga in die betreffende Staffel absteigt, verbleibt der beste Absteiger in der Verbandsligastaffel.

Aus dem Bezirk VI steigen zwei Mannschaften in die jeweilige Verbandsliga auf. In geraden Jahren steigt die besser platzierte Mannschaft in die Staffel Mitte; in ungeraden Jahren in die Staffel Nord auf.

Aus den übrigen Bezirken steigt eine Mannschaft in die jeweiligen Staffeln der Verbandsliga auf. Den Aufsteiger bestimmt der Bezirk selbst; jedoch darf der Aufsteiger kein Absteiger aus der Verbandsliga sein.

Die Bezirke melden ihre Aufsteiger bis zum 30. Juni dem Landesspielleiter.

Stellt ein Bezirk keinen Aufsteiger oder schöpft sein Aufstiegskontingent nicht aus, kann der andere Bezirk bzw. können die anderen Bezirke einen weiteren Aufsteiger melden. Im Verzichtsfall kann es dabei auch zu Stichkämpfen kommen (Staffel Nord und Mitte).

Die Zuordnung der Landesligaabsteiger aus dem Bereich des Bezirks VI regelt sich wie folgt: Bei einer geraden Zahl erfolgt die Zuordnung zu den Verbandsligastaffeln Nord und Mitte zu gleichen Teilen. Der beste Absteiger aus dem Bezirk VI geht in die Staffel, die den zweiten Aufsteiger aus dem Bezirk VI aufnimmt.

Bei einer ungeraden Zahl nimmt die Staffel den einzigen oder zusätzlich schlechtesten Absteiger auf, die aus ihrem Bereich die wenigsten Absteiger aufnehmen muss. Ist diese Zahl gleich, tragen die Mannschaften, die bei der Aufnahme des Absteigers aus dem Bezirk VI in ihre Staffel absteigen müßten, eine Stichkampf aus. Der Landesligaabsteiger nimmt den Platz des Stichkampfverlierers ein.

Die Spielkommission ist berechtigt, die Teilnehmer aus dem Bezirk VI insbesondere nach geographischen Gesichtspunkten zwischen den Staffeln Nord und Mitte auszutauschen. Das gilt nicht für Auf- und Absteiger.

(3) Pokal-Mannschaftsmeisterschaft

Die Pokal-Mannschaftsmeisterschaft wird im K.O.-System ausgetragen. Sie ist offen für alle im Landesverband organisierten Vereine.

Jeder Verein darf beliebig viele Mannschaften stellen. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern. Wurde ein Spieler in einer Mannschaft eingesetzt, darf er in einer späteren Runde in keiner anderen mehr eingesetzt werden.

Die Mannschaftsaufstellung kann bei jeder Runde frei gewählt werden. Die Heimmannschaft spielt an den Brettern 1 und 4 mit Schwarz. Bei Gleichstand entscheidet die Berliner Wertung. Ist auch diese gleich, werden Blitzmannschaftskämpfe mit vertauschter Farbe bis zur endgültigen Entscheidung angesetzt.

Ab der zweiten Runde wird für schuldhaftes Nichtantreten im Sinne des §7 Buchstabe i) ein Bußgeld in Höhe von 50 € erhoben.

Eine Mannschaft darf den Wettkampf erst aufnehmen, wenn mindestens 2 spielberechtigte und spielbereite Spieler vor Ort sind. Sind diese Voraussetzungen auch eine Stunde nach dem offiziellen Spieltermin nicht erfüllt, hat die Mannschaft das Spiel kampflos verloren.

(4) Mannschaftsblitzmeisterschaft

Die Mannschaftsblitzmeisterschaft des Verbandes, zu der die verbandsangehörigen Vereine beliebig viele Mannschaften melden können, wird jährlich ausgetragen. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern und einem Ersatzspieler, der unter Aufrücken der Mannschaft nur an Brett 4 spielen darf. Die Mannschaftsmeldung ist vor Turnierbeginn abzugeben und kann während des Turniers nicht mehr geändert werden.

Bei Punktgleichheit im Endstand entscheidet die Zahl der errungenen Brettunkte. Besteht auch hier Gleichstand, wird um den Titel und um den Platz, der zur Teilnahme an der Norddeutschen Blitz-Mannschaftsmeisterschaft berechtigt, gestochen.

§ 7 Mannschaftsmeisterschaften - Allgemeines -

(1) Zulassung

An allen Mannschaftskämpfen dürfen nur reine Vereinsmannschaften teilnehmen.

Jede Mannschaft (außer Blitz- und Pokalmannschaften) besteht aus 8 Spielern.

Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, dann dürfen die Stamm- und Ersatzspieler nur für eine dieser Mannschaften gemeldet werden.

Stammspieler dürfen nicht in unteren Mannschaften eingesetzt werden.

Verzichtet in einer Klasse eine spielberechtigte Mannschaft bis zum Meldeschluss auf ihre Teilnahme, verbleibt der beste Absteiger in der Klasse. Es muss aber mindestens eine Mannschaft absteigen.

(2) Spielansetzungen

Spielpaarungen mit 2 oder mehr Mannschaften eines Vereins sind so zu legen, dass sie in den ersten Runden ausgetragen werden. Die Spielverlegung auf einen späteren Termin ist in diesem Fall nicht möglich.

Die Termine werden vom Landesspielleiter im Einvernehmen mit der Spielkommission verbindlich festgelegt. Die Termine der Oberliga sollten gleichzeitig die Termine für die Landes- und Verbandsliga sein.

Spätere Termine können zwischen den Mannschaften vereinbart werden, wenn der Verlegungswunsch dem Landesspielleiter vorher unter verbindlicher Angabe des neuen Termins mitgeteilt wird. Der Termin muss vor dem nächsten offiziellen Spieltag liegen. Die Spiele der beiden letzten Runden können nicht verlegt werden.

Spielbeginn ist grundsätzlich 10.00 Uhr. Die reisende Mannschaft kann verlangen, dass der Spielbeginn um eine Stunde hinausgeschoben wird. Ein derartiges Verlangen muss spätestens am Donnerstag vor dem Wettkampftermin dem Gegner und dem Landesspielleiter telefonisch und schriftlich mitgeteilt werden. Die gastgebende Mannschaft ist für den pünktlichen Beginn verantwortlich.

Reisende Mannschaften, die auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bis 11.00 Uhr das Spiellokal erreichen können, müssen dies dem Landesspielleiter bis zum 1. Oktober des laufenden Spieljahres schriftlich nachgewiesen haben. Dieser entscheidet dann über die Zeit des Spielbeginns.

Der Mannschaftskampf darf erst nach Abgabe der Mannschaftsaufstellung begonnen werden. Jede Mannschaft ist für die Richtigkeit ihrer Aufstellung allein verantwortlich.

Eine Mannschaft darf den Wettkampf erst aufnehmen, wenn mindestens vier spielberechtigte und spielbereite Spieler vor Ort sind. Sind diese Voraussetzungen auch eine Stunde nach dem offiziellen Spieltermin nicht erfüllt, hat die Mannschaft das Spiel kampflos verloren.

(3) Mannschaftsführer

Jede Mannschaft nominiert einen Mannschaftsführer, der nicht in der betreffenden Mannschaft zu spielen braucht, aber vor Kampfbeginn bekannt gemacht werden muss. Die Mannschaftsführer bilden die Kampfleitung und treffen alle notwendigen Entscheidungen. Eine Einigung auf einen neutralen Kampfleiter ist zulässig und möglichst anzustreben.

(4) Mannschaftsmeldung

Die Vereine melden bis zum 1. September dem Landesspielleiter je Mannschaft 8 Stammspieler und bis zu 12 Ersatzspieler in festgelegter Rangfolge. Nach diesem Termin sind weder eine Änderung der Rangfolge noch Nachmeldungen möglich.

Der Landesspielleiter ist berechtigt, unzulässige oder missbräuchliche Meldungen zu korrigieren. Der Verein kann analog § 10 Absatz 3 protestieren.

Spieler, die mehr als zweimal für eine Mannschaft nominiert worden sind, dürfen für untere Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden. Maßgebender Tag ist der Tag, an dem der Spieler zum dritten Male eingesetzt (nominiert) wurde.

Verstöße gegen die Turnierordnung in der Mannschaftsaufstellung, die dem Landesspielleiter bekannt werden, sind von diesem zu ahnden. Letzteres gilt nicht, wenn mehr als 4 Wochen nach der betreffenden Spielrunde verstrichen sind.

Jeder Spieler kann in der laut Spielplan terminlich gleichen Runde nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

Verstöße gegen diese Regelung gehen zu Lasten der klassentiefere Mannschaft.

(5) Wertung

Eine Mannschaft, die mehr Partien gewonnen hat als die andere, erhält zwei Mannschaftspunkte. Eine Mannschaft, die weniger Partien gewonnen hat als die andere, erhält null Mannschaftspunkte. Haben beide Mannschaften die gleiche Anzahl von Partien gewonnen, erhält jede Mannschaft einen Mannschaftspunkt.

Bei Gleichheit der Mannschaftspunkte im Endstand entscheidet die Anzahl der errungenen Brettspiele.

Bei Gleichheit in den Brettspielen wird in der Reihenfolge Berliner Wertung an allen, an den ersten vier, an den ersten zwei Brettern und danach durch Los entschieden.

(6) Mannschaftsaufstellung

Die Brettfolge darf gegenüber der Rangfolge nicht geändert werden. Das gilt auch für die Ersatzspieler.

Zulässig ist das Offenhalten einzelner Bretter unter Namensnennung der nicht eingesetzten Spieler.

Das Freilassen der Bretter eins bis vier zieht eine Geldbuße von € 25 (Brett 1), € 20 (Brett 2), € 15 (Brett 3) und € 10 (Brett 4) nach sich.

Bei fehlerhafter Brettfolge (Rangfolge) haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Zu tief eingesetzt ist ein Spieler dann, wenn vor ihm ein Spieler mit einer höheren Rangnummer eingesetzt bzw. nominiert wird.

Er ist auch dann zu tief eingesetzt worden, wenn ein vor ihm eingesetzter oder nominiertes Spieler wegen der Regelung nach Absatz 4 vorletzter Satz annulliert werden muss und kein anderer Spieler ordnungsgemäß eingesetzt oder nominiert werden konnte.

Der Einsatz bzw. die Aufstellung eines nicht oder nicht mehr für die Mannschaft spielberechtigten Spielers führt zum Verlust der Partie dieses Spielers und der Partien der nach ihm eingesetzten Spieler.

Der Einsatz bzw. die Aufstellung eines nicht mehr für den Verein spielberechtigten Spielers führt zum Verlust des Mannschaftskampfes unter Aberkennung aller Brettspiele.

(7) Heimrecht und Farbverteilung

Die Mannschaft, die in der Paarungstabelle zuerst genannt wird, hat Heimrecht und spielt an den Brettern mit gerader Zahl mit Weiß.

(8) Wettkampfbedingungen

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, zu allen Kämpfen ausreichendes und geeignetes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren zur Verfügung zu stellen. Schwierigkeiten wegen fehlenden Materials oder des Spiellokals gehen zu Lasten des Gastgebers.

(9) Nichtantritt

Schuldhaftes Nichtantreten wird mit einer Geldbuße von € 200,- und mit dem Verlust des Kampfes mit 0:8 Punkten geahndet. Die Beweisspflicht des Nichtverschuldens obliegt dem Verein. Geht innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltermin keine schriftliche Stellungnahme beim Landesspielleiter ein, so gilt das Nichtantreten als schuldhaft. Ein zweimaliges schuldhaftes Nichtantreten wird zusätzlich mit dem sofortigen Zwangsabstieg bestraft. Für die Wertung der weiteren Spiele gilt Abs 10 Sätze 1 und 2. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 letzter Satz 2 vorliegen.

(10) Rücktritt

Treten Mannschaften zurück, so werden die bisherigen Ergebnisse annulliert, wenn weniger als 50% der zu spielenden Kämpfe beendet sind. Sind dagegen mehr als 50% der Kämpfe

ausgetragen worden, so werden die restlichen Kämpfe mit 0:8 Brettpunkten und 0:2 Mannschaftspunkten zugunsten des Gegners gewertet.

Tritt eine Mannschaft während der Punktspielrunde zurück, so ist sie erster Absteiger. Wenn eine Mannschaft zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits definitiv als Absteiger feststeht, werden für die noch nicht ausgetragenen Spiele jeweils 100,00 Euro Geldbuße fällig.

Verzichten eine oder mehrere Mannschaften nach der Saison auf ihren Platz, so verbleiben der oder die besten Absteiger in der Liga.

Verzichten eine oder mehrere Mannschaften nach dem Meldeschluss auf ihren Startplatz, werden sie durch „Freilos“ ersetzt, sofern die Spielkommission nicht anders entscheidet.

Kann ein Platz nicht besetzt werden, entscheidet die Spielkommission über die Vergabe.

(11) Ergebnismeldung

Der gastgebende Verein meldet unmittelbar nach Ende des Kampfes (spätester Zeitpunkt ist 19.00 Uhr des Spieltages) dem Landesspielleiter das Mannschafts- und die Einzelergebnisse.

Die Beweislast über den rechtzeitigen und vollständigen Zugang der Meldung trägt der Meldepflichtige.

Die von beiden Mannschaftsführern unterschriebene Spielberichtskarte ist von der Heimmannschaft drei Wochen nach Veröffentlichung in SSH aufzubewahren und auf Verlangen des Spielleiters diesem zu zuschicken.

Verstöße gegen die Meldepflicht werden mit einer Geldbuße von 20,- Euro geahndet.

§ 8 Allgemeine Verhaltensweisen

(1) Bei allen Turnieren des Verbandes darf im Turnierraum nicht geraucht werden. Die Mannschaftsführer sind für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich. Verstöße gegen das Rauchverbot nach erfolgloser Aufforderung, das Rauchen zu unterlassen, werden vom Landesspielleiter nach § 9 geahndet.

(2) Schwierigkeiten mit Zuschauern und anderen Personen, die nicht der Gästemannschaft zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der Heimmannschaft.

(3) Im Turnierraum dürfen Handys oder andere störende Geräte weder benutzt werden, noch eingeschaltet sein. Verstöße gegen die Benutzung von Handys und anderer störender Geräte werden nach erfolgloser Aufforderung der Unterlassung nach § 9 geahndet.

§ 9 Verstöße gegen die Turnierordnung

(1) Im Spielbetrieb können folgende Ordnungsmaßnahmen ergehen:

1. durch den Schiedsrichter:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Zeitstrafen
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungspartien
- f) Erkennung auf Verlust von Partien
- g) Ausschluss von der laufenden Runde
- h) Anordnung, den Spielraum zu verlassen
- i) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen

2. durch den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:

- a) Punktabzug
- b) Geldbußen bis zu € 25
- c) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung

3. durch den Landesspielleiter über Nr. 1 und 2 hinaus

a) Geldbußen bis zu € 500

b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren

c) Zwangsabstieg.

d) Ansetzung von Wiederholungsspielen nach Annullierung von Mannschaftskämpfen

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist einzuhalten. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Abs. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Fall ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

§ 10 Einsprüche und Proteste

(1) Proteste bei den unter § 1 Abs 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 c Buchstabe aa) genannten Turnieren sind unmittelbar im Anschluss an die Runde, auf die sich der Protest bezieht, mit einer Protestgebühr von € 10,- beim Turnierleiter einzureichen. Dieser reicht den Protest unverzüglich an das Turnierschiedsgericht weiter. Das Turnierschiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern und ist vor Beginn des Turniers zu wählen. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn drei Unparteiische die Verhandlung führen.

Wird dem Protest ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die Protestgebühr erstattet. In den übrigen Fällen entscheidet über eine Rückzahlung die Spielkommission nach Sachlage mit einfacher Mehrheit.

(2) Bei den unter § 1 Abs 2 a, b, c Buchstabe bb) genannten Mannschaftskämpfen müssen alle Einsprüche und Proteste binnen drei Tagen an den Landesspielleiter schriftlich mit Begründung eingesandt werden. Dieser entscheidet in 1. Instanz, soweit er nicht selbst als Schiedsrichter oder Turnierleiter tätig war.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird die Entscheidung an Ort und Stelle mit der Maßgabe getroffen, dass ein Turnierschiedsgericht gebildet und eine Protestgebühr von € 50 erhoben wird, wenn ein Turnier an zwei hintereinander folgenden Tagen gespielt wird.

Das Turnierschiedsgericht ist berechtigt, entsprechend § 9 Abs 1 Ziffer 1 und 2 Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesspielleiters kann unter gleichzeitiger Einzahlung der Protestgebühr von € 50 auf das Konto des Verbandes innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch bei der Spielkommission über Anschrift des Landesspielleiters erhoben werden. Der Landesspielleiter nimmt an der Verhandlung der Spielkommission nur als Zeuge teil und hat kein Stimmrecht.

(4) Bei Ablehnung verfällt die Protestgebühr; bei Stattgabe oder teilweiser Stattgabe wird sie erstattet.

(5) Gegen die Entscheidung der Spielkommission besteht Einspruchsmöglichkeit beim Schiedsgericht. Dessen Kosten trägt der Berufungsführer, wenn er unterliegt.

(6) Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Änderung der Turnierordnung

(1) Die Turnierordnung kann nur auf Antrag des Vorsitzenden der Spielkommission oder eines von ihm Bevollmächtigten geändert werden. Der Vorsitzende ist insoweit an die Beschlüsse der Spielkommission gebunden. Die Turnierordnung muss geändert werden, wenn höheres Recht entgegensteht.

(2) Dringliche Regelungen werden schon dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidium und Spielkommission mit jeweils 2/3-Mehrheit angenommen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

(3) Die Anträge müssen dem Kongress vorgelegt werden, wenn mindestens 2 Spielkommissionsmitglieder dies verlangen.

§ 12 Fristen, Termine

Soweit es nach dieser Turnierordnung auf Fristen und Termine ankommt, ist der Poststempel maßgebend.

§ 13 Allgemeinverbindlichkeit

Folgende Bestimmungen sind auch für die Bezirke, die Jugend, die Frauen und die Senioren verbindlich:

- § 1 Abs 2 Spielberechtigung
- § 7 Absatz 1 Satz 1 1 - Keine Spielgemeinschaften
- § 8 Abs, 1 Rauchverbot